

Landgericht Hamburg

Az.: 324 0 650/10

Verkündet am 14.12.2012



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1) | _____

- Beklagter -

Pm7fiSBbevollmächtigter:

2)

- Beklagte -

Pm7fiSBbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und die Richterin am Landgericht Dr. Ellerbrock am 14.12.2012 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2012 für Recht:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstrecken den Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Verbreitung mehrerer Äußerungen sowie gegen die Verbreitung von Suchergebnissen.

Der Kläger ist Arzt und hat alternative Behandlungsmethoden zur Bekämpfung von Krebs entwickelt, die eine spezielle Form der Eigenbluttherapie umfassen. Sein Therapiekonzept „Tumor-Spezifische-Immuntherapie“ (TSIT) beruht auf Reinjektion einer behandelten Eigenblutspende des erkrankten Patienten. Er betreibt u.a. eine Praxis in M _____ Zwischen den Parteien ist streitig, inwieweit die Therapie des Klägers in Fachkreisen anerkannt ist.

Der Beklagte zu 1) ist Ingenieur sowie IT-Freelancer und war auch für das Unternehmen S _____ GmbH tätig. Er beherrscht drei Programmiersprachen (C++, Fortran90, OpenGL) und ist mit Dr. A _____ verheiratet, das Paar hat zwei Kinder und lebte zeitweise in den N _____. Der Beklagte zu 1) spricht Niederländisch.

Die Beklagte zu 2) hat ihren Sitz in M _____ V _____, K _____, Li _____ und betreibt unter _____ anderem einen Internetsuchdienst unter www.d_____de.

Auf der Internetseite www.e_____com finden sich Inhalte über Themen aus der Esoterik, den Grenzwissenschaften und der alternativen Medizin. Berichtet wurde auch über den Kläger sowie dessen umstrittenen Methoden der Krebsbehandlung. Unter der genannten Seite war ein Blog mit der URL „http://t_____com/“ abrufbar, in dem ein Artikel vom August 2008 mit der Überschrift „Blutgeld“ zum Abruf bereit gehalten wurde, der sich mit der Person des Klägers beschäftigte. Der Artikel ist mit einer Fotomonta-

ge unter Verwendung des Bildnisses des Klägers illustriert. Für die Einzelheiten der Wort- und Bildberichterstattung wird auf die aus Anlage K 1 ersichtliche Erstmitteilung verwiesen.

Ferner wurde ein unter der URL

„<http://www.e.com/> _____ =N ' abrufbarer „E Eintrag“ zur Person des Klägers verbreitet. Für den Inhalt dieser Erstmitteilung wird auf die Anlage K 5 verwiesen.

Das Impressum der Seite www.e.com enthält keine verantwortlichen Personen (Anlage K 20).

Bei Eingabe des Namens des Klägers wurden unter anderem die streitgegenständlichen Suchergebnisse angezeigt. Für die Suchergebnisse wird auf die Anlage K 12 und das Anlagenkonvolut K 13 verwiesen. Über die in den Suchergebnissen angezeigten Links gelangte man auf die Seite www.e.com und die streitgegenständlichen Beiträge. Durch Anklicken der Suchergebnisse erfolgte eine Weiterleitung auf den „E Beitrag“ zur Person des Klägers (Anlage K 14), den „Blutgeld-Artikel“ (Anlagenkonvolut K 15) und auf verschiedene Blog-Einträge, die sich mit dem Kläger beschäftigten (Anlagenkonvolut K 16). In den Blog-Einträgen war der Name des Klägers als Link hervorgehoben, durch Anklicken dieser Links wurde der „E i-Eintrag“ aufgerufen.

Der Kläger mahnte den Beklagten zu 1) mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten am 9. November 2012 ab (Anlage K 10) und forderte ihn erfolglos zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung auf. In dem Schreiben erfolgte der Hinweis, dass auf der Webseite unter der Domain www.e.com mehrere rechtsverletzende Beiträge zum Abruf bereit gehalten werden. In dem über die Internetpräsenz www.e.com abrufbaren Blog mit der URL <http://tj.com/> werde ein Artikel vom | . August 2008 mit der Überschrift „Blutgeld“ zum Abruf bereit gehalten, der einen unwahren Eindruck erwecke. Es erfolgten hierzu weitere Ausführungen. Ferner wurde auf den „E: -Eintrag“ zu der Person des Klägers unter <http://www.e.com/> =N und die nach Ansicht des Klägers darin enthaltenen unwahren Tatsachenbehauptungen hingewiesen. Für den weiteren Inhalt der Abmahnung wird auf Anlage K 10 verwiesen.

Die Beklagte zu 2) sowie ein mit ihr verbundenes Unternehmen mit Sitz in Deutschland wies der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 15. November 2010, irrtümlich datiert auf den 18. September 2010, auf die von ihm beanstandeten Suchergebnisse hin und forderte sie zur Löschung dieser Suchergebnisse auf. Dem Schreiben war die an den Beklagten

zu 1) gerichtete Abmahnung beigefügt, auf die ausdrücklich Bezug genommen wurde (Anlage K 17). Die an die Beklagte zu 2) gerichtete Abmahnung enthält u.a. folgende Textpassage:

„...Bei Eingabe des Namens meines Mandanten in Ihre Suchmaschine werden an prominenter Stelle mehrere auf der Website unter der Domain www.e com abrufbare Beiträge zur Person meines Mandanten angezeigt. In diesen Beiträgen, zumindest abrufbar unter den URLs

http://www.e =hi
http://www.e Ai

http://blog.e _____ com/ _____ ,

http://blog.e _____ .com/?t t

http://blog.e\ '.com/

(„Spiegelseiten“) sowie unter

http://blog.ei .com/]

http://blog.e\ .com/?^

und

http://blog.e .com/?b

(hier über Links) wird in mehrfacher Hinsicht unwahr und rechtsverletzend über meinen Mandanten berichtet. Ich verweise insoweit vollumfänglich auf die anliegend Abmahnung an den Betreiber der Website, in der substantiiert dargelegt ist, worin die konkreten Rechtsverletzungen bestehen....“

Für den weiteren Inhalt des Schreibens wird auf Anlage K 17 verwiesen.

Die Beklagte zu 2) reagierte hierauf nach Überprüfung der streitgegenständlichen Internetseiten am 16. November 2010 mit einer E-Mail des mit ⁶ ihr verbundenen Unternehmens G| G GmbH und lehnte ein Tätigwerden ab. Für den weiteren Inhalt des Schreibens wird auf Anlage K 18 Bezug genommen.

Die Beklagte zu 2) sperrte nach Zustellung der Klagschrift ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die folgenden URLs für einen Zugriff über die Domain www.d .de:

http://blog.esowatch.com/?p=112

http://blog.e .com^

http://blog.e _____ .com/

http://blog.e\ _____ .com/

http://blog.e\ i.com/ w

http://blog.e .com/

Eine solche Sperrung erfolgte auch für die URL
 blog.e .com/|_____

Nach Erhalt des klägerischen Schriftsatzes vom 16. November 2011 sperrte die Beklagte zu 2) die URL <http://www.e .com/gej> =N ebenfalls ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Bei Eingabe der URLs <http://www.e .com/gej> =N
http://blog.e .com/* _____, <http://blog.ej .com/> _____,
<http://blog.e .com^> und <http://blog.e .com/>
 gelangte man nach der vorgenommenen Sperrung über die Domain
www.g^ .com zu den aus Anlage K 90 ersichtlichen Suchergebnissen.

Nach der Klagerhebung wurden zudem inhaltliche Veränderungen des „E _____-
 Eintrags“ des Klägers vorgenommen (Anlage K 35).

Es existierten im Internet mehrere Seiten, auf denen sich Äußerungen von Nutzern mit den Namen „f/i\ ' bzw. „A ' „T " und „t fanden.

Der Beklagte zu 1) verwendete das Pseudonym „k " für die von ihm bei dem Unternehmen \$] verwendete E-Mail-Adresse. Gegen ihn wurde im Rahmen eines nunmehr eingestellten Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Landau wegen Veröffentlichungen auf der Seite www.e .com ermittelt, bei der Staatsanwaltschaft Berlin ist ein weiteres Ermittlungsverfahren anhängig.

Im März 2011 führte ein sog. Syn-Flood-Angriff (Hacker-Angriff) auf den E .com-Server dazu, dass der Internetauftritt mit allen Inhalten vorübergehend ausfiel und Besucher statt der gewohnten Seiteninhalte eine Fehlermeldung zu sehen bekamen (Anlage K 67). Dieser Angriff wurde auf anderen Seiten erwähnt. Die in der Fehlermeldung enthaltene Kontakt-E-Mail-Adresse lautete „zurueck_2 @yj .de“. Dieses Konto wurde später entfernt, war jedoch noch einige Zeit im Google-Cache zu sehen. Auch auf der Seite Geocities wurde eine Adresse gelöscht und durch eine neue ersetzt.

Der Kläger trägt vor, dass der Beklagte zu 1) einer der Betreiber der Website unter der Domain www.e .com bzw. www.e .de sei. Die Betreiber der Seite hätten es sich zum Ziel gemacht, unerkant zu bleiben, um Ansprüchen der von ihren Hetzkampagnen betroffenen Opfer zu entgehen (Anlage K 20).

Der Beklagte zu 1) sei der Systemadministrator der Seite, zum Beweis berufe er sich auf die Parteivernehmung des Beklagten zu 1). Gegen den Beklagten zu 1) werde wegen Veröffentlichungen auf der Seite strafrechtlich ermittelt. Er beantrage die Beiziehung der entsprechenden Akten der Anwaltschaft Berlin.

Laut der Seite www.e|_____ i.com, die Hintergrundinformationen zu der E|_____ - Seite enthalte, nutze der Beklagte zu 1) für www.e|_____ com einen „Anonymous Hosting“ genannten Provider, um die Autoren und die Herausgeber von Verantwortung freizustellen (Anlagenkonvolut K 21). Der Beklagte zu 1) sei „Master-Administrator“ des anonymen Mobbingportals, habe die E|_____ -Seite am 1. Juni 2007 selbst angelegt und hierüber unter den Pseudonymen „W|_____“ und „J|_____“ rechtsverletzende Artikel verfasst und veröffentlicht. Hierbei setze er die bekannte MediaWiki-Software ein, die man vom Online-Lexikon Wikipedia kenne. Soweit eine sogenannte Wiki mit dieser Software neu angelegt werde, richte das System zu Beginn automatisch das der Verwaltung von Autoren und Rechten dienende Administrator-Konto „W|_____“ ein. Der Inhaber dieses Kontos beherrsche die Wiki und sei somit Verantwortlicher. Inhaber und Nutzer des Kontos „W|_____“ sei der Beklagte zu 1) (Anlage K 22 und Anlagenkonvolut K 23).

Die Stimme des Beklagte zu 1) sei auf den vier fingierten Interviews, die in dem E|_____ -Blog am 1. November 2009 unstreitig veröffentlicht wurden (Anlage K 22), zu hören, er sei von mehreren Zeugen identifiziert worden, so dass er alias Reporter P § _____ alias T _____ X|_____ alias T|_____ X sei. Der Kläger beruft sich als Beweis auf die Zeugen C _____ F _____, N|_____ und A _____ sowie die Inaugenscheinnahme durch Abspielen der Interviewmitschnitte (Anlage K 24).

Hinter den Pseudonymen „T _____ X _____“, „T|_____x“ und „W|_____“ verberge sich der Beklagte zu 1). Dies ergebe sich aus einer Reihe weiterer Indizien. Nach der Klagerhebung sei es - dies ist unstreitig - zu Änderungen des MediaWiki-Eintrags über den Kläger (Anlage K 5) anhand der ausschließlich im Prozess erlangten Erkenntnisse gekommen (Anlage K 35).

Die Eigenschaft des Beklagten zu 1) als Systemadministrator der Seite folge auch aus der Reihenfolge der angelegten Benutzerkonten der E|_____ .com-V^ . Das erste Benutzerkonto sei unstreitig am 1. Juni 2007 um 9:47 Uhr Systemzeit angelegt worden, danach folge das Konto T x, angelegt um 11:52. Die Person, die das erste Konto angelegt habe, sei die Person, welche die E i-W installiert habe, technisch-administrativ kontrolliere und der Initiator des Projekt „^ _____“ sei. Hinter diesen beiden Benutzerkonten verberge sich der Beklagte zu 1), hinter dem weiteren Konto „A _____“ seine

Ehefrau /| R| , „P| ' sei ihr Pseudonym. Dies folge aus verschiedenen Beiträgen der „fi _____ " auf Webseiten, u.a. dem Beitrag wie aus Anlage K 38. Die Ehefrau des Beklagten zu 1) habe unter dem Pseudonym „A _____ " eine Flut an biografischen Informationen im Internet hinterlassen, die ihrem ebenfalls im Internet zugänglichen Lebenslauf zugeordnet werden können und regelmäßig in Gegenwart von „T _____ x" geäußert worden seien (Anlagen K 40, K 41, K 42, K 43 K 44, K 45, K 47).

Der Kläger ist der Auffassung, dass ein Abgleich dieser Informationen zu dem Schluss führe, dass „P| _____ die Ehefrau des Beklagten zu 1) sei, der sich hinter dem Pseudonym „TJ _____ x" verberge.

Der Beklagte zu 1) habe als „V| _____ " auch die technischen und rechtlichen Möglichkeiten, die Inhalte auf der Website zu editieren und technisch zu kontrollieren und zu verwalten sowie den Zugang zu der Seite zu sperren. Der Kläger ist der Auffassung, dass der Beklagte zu 1) zumindest als Mitstörer hafte.

Der Kläger meint weiter, dass die Verwendung der Bezeichnung „W _____ " bzw. „S| _____ ' darauf schließen lasse, dass der Initiator der Seite eine Person sei, die aus der IT-Welt komme und es gewohnt sei, von einem Systemadministrator als Person zu sprechen, die ein IT-System verwalte. Der Beklagte zu 1) erfülle als IT-Freelancer diesen Hintergrund, die Nutzung des Pseudonyms „S _____ ' führe zudem zu einer Aufwertung der Person. Das im E _____ -Blog veröffentlichte „Interview mit einem Vampir" (Anlage K 49) belege, dass „S| _____ " und „V^ _____ " dasselbe bzw. derselbe sei, mit der bewussten Verbreitung von Falschaussagen in dem Interview habe man die eigene Identität schützen wollen.

Der Kläger trägt vor, dass der Nutzer mit dem Pseudonym „T _____ X _____ " der Beklagte zu 1) und für E| _____ verantwortlich sei. Er ist der Auffassung, dass sich dies aus dem Stimmabgleich bezogen auf die bereits erwähnten Interviews ergebe, ferner sei eine Verbindung zwischen der Ehefrau des Beklagten zu 1) und „T _____ X _____ ' , der gleichzusetzen sei mit „T x", festzustellen. Diese Annahme beruhe auf Einträgen auf einer mit Esowatch befreundeten Website (Anlage K 51) und werde durch unabhängige Quellen gestützt. Hierbei sei die fast zeitgleiche Einrichtung der Benutzerkonten zu berücksichtigen (Anlagen K 36 und 37) sowie der Umstand, dass „TJ X _____ " und der Beklagte zu 1) beide Kenntnisse der niederländische Sprache hätten (Anlagen K 52, 53, K 48). Für die Annahme, dass „T x" mit dem Beklagten zu 1) identisch sei, verweist der Kläger auf den Abgleich sogenannter Postings (Anlagen K 54 und K 55) und den beruflichen Hintergrund des Beklagten zu 1) sowie den Umstand, dass er drei Programmier-

sprachen beherrsche. „l X|____ ' habe technische Einflussmöglichkeiten bei
 ^ und nehme öffentlich Stellung zum Internetprovider der Seite (Anlagen K 56 und 57).

Der Kläger ist der Auffassung, dass eine „IP-Falle" einen weiteren Beleg für die Passivlegitimation des Beklagten zu 1) geliefert habe. Er trägt vor, am 29. Januar 2009 sei eine E-Mail an die offizielle Mailadresse von EJ info@el_____ com geschickt worden, die eine Falle in Form einer Verlinkung enthalten habe. Über diesen Link sei man auf eine Seite gelangt, die ausschließlich dem Zweck gedient habe, IP-Daten per E-Mail an den Initiator zu senden, was auch geschehen sei (Anlage K 58). Die so gefundene IP 88.79.167.14 gehöre zu einem Rechner der S C GmbH, für die der Beklagte zu 1) unstreitig tätig war (Anlagen K 59, K 60, K 61).

Auch habe die IP-Falle nicht nur zu Sj_____, sondern auch konkret zum Beklagten zu 1) alias „t|_____ x" geführt, denn ein Autor „k _____", ein Pseudonym das der Beklagten zu 1) unstreitig insbesondere für die von ihm bei S benutzte E-Mail-Adresse verwendete (Anlagenkonvolut K 63), und ein Autor „t _____ <" hätten sich an zwei verschiedenen Orten im Internet nahezu zeitgleich für sehr spezielle Themen interessiert (Anlagen K 62 und K 64). „i|_____ x" sei dem ^ Umfeld zuzuordnen (Anlage K 66).

Auch der S -Fj Angriff im Jahr 2011 (Anlage K 67) führe zu dem Beklagten zu 1), da sich die in der Fehlermeldung genannte Kontakt-E-Mail-Adresse dem Beklagten zu 1) zuordnen lasse, denn im Internet gebe es viele Stellen, an denen ein Autor „T _____ X l _____ bzw. „Tl _____ X", hinter denen sich der Beklagte zu 1) verberge, diese E-Mail-Adresse angebe (Anlagen K 69, K 70, K 71), zudem habe es bezogen auf das Kontaktkonto eine verräterische Spurenbeseitigung gegeben (Anlagen K 72, K 73, K 74).

Der Kläger ist der Ansicht, dass man auf der streitgegenständlichen Seite mehrere unwahre Beiträge über ihn, den Kläger, und seine Therapie abrufen könne, die sein Persönlichkeitsrecht verletzen.

Hinsichtlich der Beklagten zu 2) ist der Kläger der Auffassung, dass die Beklagte zu 2) aufgrund des konkreten Hinweises auf die rechtswidrigen Inhalte auf den von ihr verbreiteten Seiten durch das Schreiben vom 15. November 2010 nebst dem beigefügten Schreiben an den Beklagten zu 1) alle Informationen erhalten habe, um das Vorliegen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu überprüfen. Gerade in dem beigefügten Schreiben an den Beklagten zu 1) sei substantiiert dargelegt worden, worin jeweils die konkrete Rechtsverletzung bestehe und dieses Schreiben enthalte die URLs, unter denen - ver-

breitet durch Suchergebnisse der Beklagten zu 2) - die rechtswidrigen Inhalte erreichbar seien. Spätestens habe er dieser Hinweispflicht durch die Klage genügt. Er habe seine substantiierte Darlegungslast erfüllt und Prüfpflichten der Beklagten zu 2) ausgelöst. Ob es sich bei den angegriffenen Behauptungen und Eindrücken um offensichtliche Rechtsverletzungen handele, sei vor diesem Hintergrund unbeachtlich. Die Beklagte zu 2) habe sich nicht hinter einer privilegierten Haftung als Suchmaschinenbetreiber verstecken und ihr tätig werden von einer gegen den Beklagten zu 1) zu erwirkenden einstweiligen Verfügung abhängig machen dürfen, vielmehr hätte sie die antragsgegenständlichen Suchergebnisse nach dem Hinweis des Klägers löschen müssen. Diese Haftung bestehe auch nicht nur subsidiär, die Prüfpflichten seien auch nicht unzumutbar.

Die Beklagte zu 2) habe trotz der Hinweise durch das Anschreiben vom 15. November 2010 und des klägerischen Vortrags zur Auffindbarkeit des unter der URL http://www.e.com/g=N_ abrufbaren wl -Eintrags im Suchergebnis unter der Domain www.g.de nicht gelöscht.

Ferner ist der Kläger der Ansicht, dass die Klaganträge nicht unbestimmt seien, und trägt vor, die betroffenen URLs stimmten mit den aus den Anlagen K 1, K 5, K 13 sowie den Anlagenkonvoluten K 15 und K 16 überein. Zudem ist er der Auffassung, dass die Beklagte zu 2) die URLs nicht unverzüglich gelöscht habe.

Der Kläger ist hinsichtlich der streitgegenständlichen Berichterstattungen der Ansicht, dass der „Blutgeld“-Beitrag sowie der „Ej -Eintrag“ unwahre Tatsachenbehauptungen bzw. Eindrücke über ihn enthalten und ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen.

Der Kläger beantragt:

- I. dem Beklagten zu 1. bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),**

zu verbieten,

- 1. zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen**

- a.) „Der ML _____ Dermatologe N _____ K____ [...] bis 1996 soll er nach Aussage eines Mitarbeiters 100 Mio Mark mit seiner dubiosen Methode [ATC-TSIT Therapie] eingenommen haben“
- und/oder
- „Bis 1996 soll r^ ____ mit seiner [ATC-TSIT] Therapie rund 100 Millionen Mark umgesetzt haben.“
- b.) „Hier soll er verzweifelten Menschen bis zu 35.000,- Euro für seine unwirksamen Methoden abgeknöpft haben.“
- c.) „Der "S " berichtete schon vor mehr als zehn Jahren über den Betrug an verzweifelten und todkranken Menschen. Sie wurden von K__ in ihren letzten Lebensmonaten kräftig abgerubelt und verschuldeten sich oft sogar noch für diesen Strohhalm. Es gab keine Behandlungserfolge.“
- d.) „Ärzte reden normalerweise nicht schlecht übereinander. Umso bemerkenswerter ist es, dass der Präsident der bayerischen Landesärztekammer, H _____ Hi _____, K _____ als "erwerbsgetriebenes Ungeheuer" und "Scharlatan" bezeichnete.“
- e.) „Der Präsident der Deutschen Krebsgesellschaft nannte K einen Scharlatan.“
- f.) „Seine Verfahren TITAI/ATC [...] Auch sind keine speziell wirksamen Inhaltsstoffe in den Ampullen gefunden worden.“
- g.) „Sein letzter bekannter Wirkungsort ist 2008 die S|
- h.) ,M _____ [...] betreibt eine private Klinik in S| _____ [...]“
- i.) „K__ ist auch Mitglied eines "Advisory Board" einer A| Holding SA in Freeport.“
- j.) „Auf der privaten Homepage von K wird sein Verfahren allerdings nicht näher erläutert, sondern lediglich von einem "speziell entwickelten Verfahren" gesprochen.“
- k.) „Die gesetzlichen Krankenkassen lehnen daher eine Kostenübernahme generell ab. Die hohen Kosten für dieses Verfahren müssen deshalb von den Patienten voll übernommen werden.“
- l.) „Bekannt _____ gewordene Nebenwirkungen sind: Müdigkeit, Fieberattacken, Schmerzen, Lymphopenien und Leukozytosen.“

m.) „K ___ wurde vorgeworfen, sein Verfahren mit übertriebenen Heilversprechen im Fernsehen und in der B -Zeitung beworben zu haben. Ein Heilerfolg trete bei Krebs^m 92% der Fälle ein, hieß es da großspurig [...].“

n.) „Bei der Regierung von Oberbayern läuft ein 'pharmazierechtliches Verwaltungsstrafverfahren'.“

und/oder

o.) „Sein jetziger Rechtsvertreter ist G H .“

2. durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden
Berichterstattung den Eindruck zu erwecken,

a.) dem Kläger sei die Herstellung seiner ATC-Medizin endgültig verboten worden;

b.) der Kläger betreibe wegen einer Schließung im Jahre 2003 in B kein Labor mehr

und/oder

c.) im Labor des Klägers sei mutmaßlich infektiöses Blut parallel mit nicht kontaminierten Blut anderer Spender in einem Arbeitsprozess bearbeitet worden:

„Die Herstellung seiner ATC Medizin wurde ihm [dem Kläger] wegen der Zustände in seinem Labor 2003 verboten.“

Ärger mit ATC: 2003 wurde K ___ Labor von der Polizei durchsucht. Die Regierung Oberbayern schloss das private Labor von K , da sie zu der Feststellung kam, dass in dem Labor über einen längeren Zeitraum mutmaßlich infektiöses Blut parallel mit nicht kontaminiertem Blut anderer Spender in einem Arbeitsprozess bearbeitet worden sei. Die Herstellung von seinen ATC Arzneimitteln wurde verboten.“

3. durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden
Berichterstattung den Eindruck zu erwecken, in den Ampullen, die der Kläger einen P -Mitarbeiter auf eine entsprechende Anfrage hin zur Krebstherapie übersandte, seien Endotoxine enthalten gewesen:

„Ein Journalist der Fernsehsendung P übersandte K ___ als gesunder, aber vermeintlich Krebskranker eine Blutprobe und erhielt gegen Bezahlung von 4.700 DM eine *Krebstherapie* in

Ampullen, die jedoch nachweislich keine messbaren *Anti-Krebs-Wirkstoffe* enthielt. Parallel wurde der Journalist medizinisch untersucht und es wurde festgestellt, dass er gesund war. Auch die Uni-Klinik Erlangen kam zuvor schon zu ähnlichen Ergebnissen. In der gelieferten Charge fanden sich statt der versprochenen Wirkstoffe gegen den Krebs Endotoxine, also bakterielle Giftstoffe."

4. durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden Berichterstattungen den Eindruck zu erwecken, der Kläger habe als Mitglied des Arbeitskreises „Krebs-Immun-Therapie“ in seiner Klinik in B__ H _____ zusammen mit Herrn Dr. E| i ^ _____

a.) das Mittel „G__“ als Heilmittel im Rahmen von _____
Krebstherapien eingesetzt

und/oder

b.) eine frühere Pflegedienstleiterin unter Druck gesetzt, den Patienten an Tagen, an denen G in der Praxis ausgegangen war, Kochsalzlösung zu spritzen und so eine Behandlung vorzutäuschen:

„Er [der Kläger] ist in den Schwindel um G _____ verwickelt. Hier wurde ein in Russland billiges entzündungshemmendes Medikament als Krebs-Wundermittel verkauft. K _____ Komplize E R _____ erhielt eine hohe Haftstrafe.“

„Ärger mit GI : In Deutschland war es ein *Arbeitskreis Krebs-Immun-Therapie* in B H _____ der den Einsatz des bei Krebs unwirksamen Mittels G _____ bewarb. Für eine 3-wöchige stationäre und eine weitere dreimonatige ambulante G _____ kur wurde die Summe von ca. 27.000 Euro verlangt. Legt man sich nur 3 Wochen stationär, muss man mit Kosten in Höhe von etwa 8.000 Euro rechnen. Die Staatsanwaltschaft München II ermittelt seit Sommer 2000 gegen KI wegen Verdachts des Betruges und der Körperverletzung. Aufgrund eines illegalen Imports von G _____ wurde K ____ 2003 wegen Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz angeklagt. K und sein Kol lege E R _____ vertrieben nach Angaben der Presse das G ____ . Eine frühere Pflegedienstleiterin der K| _____ sehen Klinik in B _ H _____ hatte ausgesagt, dass ihr Chef sie unter Druck gesetzt habe, an Tagen, an denen G _____ in der Praxis ausgegangen war, den Patienten Kochsalzlösung zu spritzen und so eine Behandlung vorzutäuschen. [...] Eine Klinik in H _____ schloss K _____ nach internen

**Streitigkeiten um
das Medikament G ."**

- c.) das Foto im Rahmen des Beitrages mit dem Titel „Blutgeld“, wie auf der Webseite unter „e _____ com“ geschehen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder vervielfältigen oder verbreiten zu lassen:



- II. der Beklagten zu 2. bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel,

zu verbieten,

durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden Suchanzeigen

K/1. N
 M _____ κ (gebJ _____ . _____) ist ein Hautarzt, der umstrittene Krebstherapien und -tests erfindet, zum Patent anmeldet

und www.e .com/ ...N\ vermarktet.

2. £ _____ » Blutgeld

Der M| Dermatologe AT ^ ist ein dicker Fisch:
allei-
ne bis
blog.ei _____ .com/i

3. E _____ » W KL_r

Blutgeld. 29. August 2008 3 Kommentare. Der Mi Dermatolo-
ge N
blog.e KComA r=n

4. 5. _____ 2008 » August

Der ehemals in Deutschland sehr prominente und ebenso umstrittene
„Krebsarzt“ Dr. N. K behandelt in seiner Praxis in der
F _____ Straße
blog.e _____ .com/

5. a _____ » KJ

Der "umstrittene" selbsternannte Krebsarzt N K hat
einen
blog.e _____ .com/

6. £ _____ » Unkonventionelle Krebstherapien

Der "umstrittene" selbsternannte Krebsarzt Nt K hat
einen
blog.e _____ .com/

7. B _____ » Abzocke

Der "umstrittene" selbsternannte Krebsarzt N Ki_ hat einen
schönen Eintrag im ... einen Angehörigen hat, der bei Dr. K in
Behandlung
war/ist
blog.e _____ .com/ _____

und/oder

8. EI _____ » alternative Heilmethoden

Der "umstrittene" selbsternannte Krebsarzt N _____ K_____ hat einen
schönen Kindesmissbrauch durch alternative Heilmethoden - Teil
IV: R| G _____
blog.e _____ .com/

an der Verbreitung der vom Antrag zu 1. umfassten Behauptungen
und/oder Eindrücke auf der Website www.e _____ .com, dort unter dem

**Blog-Bei
trag mit
der
Übersch
rift**

**„Blutgel
d" und
dem E**

-Eintrag

zur

Person

„N

KI

", mitzuwirken;

hilfsweise,

II. der Beklagten zu 2. bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel,

zu verbieten,

9. durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden Suchanzeige

M K -ä
 Ni K __ (geb. _____ J ist ein Hautarzt, der umstrittene Krebstherapien und -tests erfindet, zum Patent anmeldet und vermarktet.
www.e _____ .com/_____

a) die folgenden Äußerungen auf der Website www.e _____ .com zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, die bereits Gegenstand des Antrags zu 1.1. sind:

aa) „Bis 1996 soll K mit seiner [ATC-TSITI Therapie rund 100 Millionen Mark umgesetzt haben.“

bb) „Der Präsident der Deutschen Krebsgesellschaft nannte K einen 'Scharlatan'“

cc) „Seine Verfahren TITAI/ATC [...] Auch sind keine speziell wirksamen Inhaltsstoffe in den Ampullen gefunden worden.“

dd) „Sein letzter bekannter Wirkungsort ist 2008 die S

ee) „K [...] betreibt eine private Klinik in SJ [...].“

ff) „^ _____ ist auch Mitglied eines "A| Board" einer f/l Holding SA in Freeport.“

gg) „Auf der privaten Homepage von K wird sein Verfahren allerdings nicht näher erläutert, sondern lediglich von einem "speziell entwickelten Verfahren" gesprochen.“

hh) „Die gesetzlichen Krankenkassen lehnen daher eine Kostenübernahme generell ab. Die hohen Kosten für dieses Verfahren müssen deshalb von den Patienten voll übernommen werden.“

ii) „Bekannt gewordene Nebenwirkungen sind: Müdigkeit, Fieberattacken, Schmerzen, Lymphopenien und Leukozytosen.“

jj) „K| wurde vorgeworfen, sein Verfahren mit übertriebenen Heilversprechen im Fernsehen und in der B -Zeitung beworben zu

haben. Ein Heilerfolg trete bei Krebs in 92% der Fälle ein, hieß es da großspurig [...]."

kk) „Bei der Regierung von Oberbayern läuft ein 'pharmazierechtliches Verwaltungsstrafverfahren'."

ll) „Sein jetziger Rechtsvertreter ist G _____ H _____."

b) an der Verbreitung der durch folgende, bereits von den Anträgen zu 1.2.-1.4. umfasste Äußerungen auf der Website www.ej_____ .com erweckten Eindrücke mitzuwirken,

aa) dem Kläger sei die Herstellung seiner ATC-Medizin endgültig verboten worden;

bb) der Kläger betreibe wegen einer Schließung im Jahre 2003 in B _____ kein Labor mehr

und/oder

cc) im Labor des Klägers sei mutmaßlich infektiöses Blut parallel mit nicht kontaminierten Blut anderer Spender in einem Arbeitsprozess bearbeitet worden:

„Ärger mit ATC: 2003 wurde K _____ Labor von der Polizei durchsucht. Die Regierung Oberbayern schloss das private Labor von K _____, da sie zu der Feststellung kam, dass in dem Labor über einen längeren Zeitraum mutmaßlich infektiöses Blut parallel mit nicht kontaminiertem Blut anderer Spender in einem Arbeitsprozess bearbeitet worden sei. Die Herstellung von seinen ATC Arzneimitteln wurde verboten."

dd) in den Ampullen, die der Kläger einen P _____ -Mitarbeiter auf eine entsprechende Anfrage hin zur Krebstherapie übersandte, seien Endotoxine enthalten gewesen:

„Ein Journalist der Fernsehsendung P _____ übersandte K _____ als gesunder, aber vermeintlich Krebskranker eine Blutprobe und erhielt gegen Bezahlung von 4.700 DM eine *Krebstherapie* in Ampullen, die jedoch nachweislich keine messbaren *Anti-Krebs-Wirkstoffe* enthielt. Parallel wurde der Journalist medizinisch untersucht und es wurde festgestellt, dass er gesund war. Auch die Uni-Klinik Erlangen kam zuvor schon zu ähnlichen Ergebnissen. In der gelieferten Charge fanden sich statt der versprochenen Wirkstoffe gegen den Krebs Endotoxine, also bakterielle Giftstoffe."

Blutgeld. 29. August 2008 3 Kommentare. Der Münchener Dermatologe M _____
blog.e, _____ *.com/*

c)

E » 2008 » August

Der ehemals in Deutschland sehr prominente und ebenso umstrittene „Krebsarzt“ Dr. N _____ K _____ behandelt in seiner Praxis in der F _____ - Straße
blog.e, _____ *.com/*

aa) die folgenden Äußerungen auf der Website blog.e _____ .com zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, die bereits Gegenstand des Antrags zu 1.1. sind:

(1.) „Der M _____ Dermatologe N _____ K _____ [...] bis 1996 soll

er nach Aussage eines Mitarbeiters 100 Mio Mark mit seiner dubiosen Methode [ATC-TSIT Therapie] eingenommen haben“

(2.) „Hier soll er verzweifelten Menschen bis zu 35.000,- Euro für seine unwirksamen Methoden abgeknöpft haben.“

(3.) „Der "S " berichtete schon vor mehr als zehn Jahren über den Betrug an verzweifelten und todkranken Menschen. Sie wurden von K _____ in ihren letzten Lebensmonaten kräftig abgerubelt und verschuldeten sich oft sogar noch für diesen Strohhalm. Es gab keine Behandlungserfolge.“

(4.) „Ärzte reden normalerweise nicht schlecht übereinander. Umso bemerkenswerter ist es, dass der Präsident der bayerischen Landesärztekammer, H _____ H| _ K _____ als "erwerbsgetriebenes Ungeheuer" und "Scharlatan" bezeichnete.“

bb) an der Verbreitung der durch folgende, bereits von den Anträgen zu I.2. und I.4. umfasste Äußerungen auf der Website www.e _____ .com erweckten Eindrücke mitzuwirken,

(1.) dem Kläger sei die Herstellung seiner ATC-Medizin endgültig verboten worden:

„Die Herstellung seiner ATC Medizin wurde ihm wegen der Zustände in seinem Labor 2003 verboten.“;

(2.) der Kläger habe als Mitglied des Arbeitskreises „Krebs-Immun-Therapie“ in seiner Klinik in B _____ H _____ zusammen mit Herrn Dr. E _____ R _____

das Mittel als Heilmittel im Rahmen
 „G von
 Krebstherapien eingesetzt:

„Er [der Kläger] ist in den Schwindel um G _____ verwickelt.
 Hier wurde ein in Russland billiges entzündungshemmendes
 Medikament als Krebs-Wundermittel verkauft. KI _____ Komplize
 ^ __R| erhielt eine hohe Haftstrafe.“

und/oder

cc)das folgende, bereits vom Antrag zu I. 4.c) umfasste Foto auf der
 Website www.e .com zu verbreiten und/oder verbreiten zu
 lassen:



11. durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden Suchanzeigen:

a)

»K K hat einen
 Der "umstrittene" selbsternannte Krebsarzt N
 blog.ei .com/

b)

ä » Unkonventionelle Krebstherapien

Der "umstrittene" selbsternannte Krebsarzt N _____ K ____ hat einen ...
 Wog.el _____ .com/i _____

c)

B _____ » Abzocke

Der "umstrittene" selbsternannte Krebsarzt N _____ K _____ hat einen
 schönen Eintrag im ... einen Angehörigen hat, der bei Dr. K _____ in Behand-
 lung war/ist ...6/og.eJ _____ .com/

und/oder

d)

£[» alternative Heilmethoden

Der "umstrittene" selbsternannte Krebsarzt N _____ K ____ hat einen
 schönen Kindesmissbrauch durch *alternative Heilmethoden* - Teil IV:
 R _____ G ...biog.e _____ .comA

aa) an der Verbreitung der folgenden Äußerungen auf der Website
www.e _____ com mitzuwirken, die bereits Gegenstand
 des
 Antrags zu 1.1. sind:

(1.) „Der M _____ Dermatologe N _____ V _____ [...] bis 1996
 soll

er nach Aussage eines Mitarbeiters 100 Mio Mark mit seiner
 dubiosen Methode [ATC-TSIT Therapie] eingenommen haben"

und/oder

„Bis 1996 soll K _____ mit seiner [ATC-TSIT] Therapie rund 100
 Millionen Mark umgesetzt haben."

(2.) „Hier soll er verzweifelten Menschen bis zu 35.000,- Euro für
 seine unwirksamen Methoden abgeknöpft haben."

(3.) „Der "S " berichtete schon vor mehr als zehn Jahren über
 den Betrug an verzweifelten und todkranken Menschen. Sie
 wurden von K _____ in ihren letzten Lebensmonaten
 kräftig
 abgerubelt und verschuldeten sich oft sogar noch für diesen
 Strohhalm. Es gab keine Behandlungserfolge."

(4.) „Ärzte reden normalerweise nicht schlecht übereinander. Umso
 bemerkenswerter ist es, dass der Präsident der bayerischen
 Landesärztekammer, H _____ H _____ , K _____ als
 "erwerbsgetriebenes Ungeheuer" und
 "Scharlatan" bezeichnete."

(5.) „Der Präsident der Deutschen Krebsgesellschaft nannte K einen Scharlatan.“

(6.) „Seine Verfahren TITAI/ATC [...] Auch sind keine speziell wirksamen Inhaltsstoffe in den Ampullen gefunden worden.“

(7.) „Sein letzter bekannter Wirkungsort ist 2008 die s|_____.“

(8.) M ____ [...] betreibt eine private Klinik in S _____ [..].“

(9.) „K _____ ist auch Mitglied eines "A< _____ Board" einer A Holding SA in Freeport.“

(10.) „Auf der privaten Homepage von K _____ wird sein Verfahren allerdings nicht näher erläutert, sondern lediglich von einem "speziell entwickelten Verfahren" gesprochen.“

(11.) Die gesetzlichen Krankenkassen lehnen daher eine Kostenübernahme generell ab. Die hohen Kosten für dieses _____ Verfahren müssen deshalb von den Patienten voll übernommen werden.“

(12.) „Bekannt gewordene Nebenwirkungen sind: Müdigkeit, Fieber, berattacken, Schmerzen, Lymphopenien _____ und Leukozytosen.“

(13.) „r^ _____ wurde vorgeworfen, sein Verfahren mit übertriebenen Heilversprechen im Fernsehen und in der B _____-Zeitung beworben zu haben. Ein Heilerfolg trete bei Krebs in 92% der Fälle ein, hieß es da großspurig [...].“

(14.) „Bei _____ der Regierung von _____ Oberbayern läuft ein 'pharmazierechtliches Verwaltungsstrafverfahren'.“

und/oder

(15.) „Sein jetziger Rechtsvertreter ist G _____ H _____.“

bb) an der Verbreitung der durch folgende, bereits von den Anträgen zu I.2. - I.4. umfasste Äußerungen auf der Website www.e _____ i.com erweckten Eindrücke mitzuwirken,

(1.) dem Kläger sei die Herstellung seiner ATC-Medizin endgültig verboten worden;

(2.) der Kläger betreibe wegen einer Schließung im Jahre 2003 in B _____ kein Labor mehr

und/oder

- (3.) im Labor des Klägers sei mutmaßlich infektiöses Blut parallel mit nicht kontaminierten Blut anderer Spender in einem Arbeitsprozess bearbeitet worden:

„Die Herstellung seiner ATC Medizin wurde ihm [dem Kläger] wegen der Zustände in seinem Labor 2003 verboten.“

Ärger mit ATC: 2003 wurde K Labor von der Polizei durchsucht. Die Regierung Oberbayern schloss das private Labor von K___, da sie zu der Feststellung kam, dass in dem Labor über einen längeren Zeitraum mutmaßlich infektiöses Blut parallel mit nicht kontaminiertem Blut anderer Spender in einem Arbeitsprozess bearbeitet worden sei. Die Herstellung von seinen ATC Arzneimitteln wurde verboten.“

- (4.) in den Ampullen, die der Kläger einen P -Mitarbeiter auf eine entsprechende Anfrage hin zur Krebstherapie übersandte, seien Endotoxine enthalten gewesen:

„Ein Journalist der Fernsehsendung P übersandte K als gesunder, aber vermeintlich Krebskranker eine Blutprobe und erhielt gegen Bezahlung von 4.700 DM eine *Krebstherapie* in Ampullen, die jedoch nachweislich keine messbaren *Anti-Krebs-Wirkstoffe* enthielt. Parallel wurde der Journalist medizinisch untersucht und es wurde festgestellt, dass er gesund war. Auch die Uni-Klinik Erlangen kam zuvor schon zu ähnlichen Ergebnissen. In der gelieferten Charge fanden sich statt der versprochenen Wirkstoffe gegen den Krebs Endotoxine, also bakterielle Giftstoffe.“

- (5.) der Kläger habe als Mitglied des Arbeitskreises „Krebs-Immun-Therapie“ in seiner Klinik in B ____ H zusammen mit Herrn Dr. E R

(aa.)
das Mittel „GI _____“ als Heilmittel im Rahmen von
Krebstherapien
eingesetzt

und/oder

(bb.)
eine frühere Pflegedienstleiterin unter Druck gesetzt, den Patienten an Tagen, an denen G _____ in der Praxis ausgegangen war, Kochsalzlösung zu spritzen und so eine Behandlung vorzutauschen:

„Er [der Kläger] ist in den Schwindel um G _____ verwickelt. Hier wurde ein in Russland billiges entzündungshemmendes

Medikament als Krebs-Wundermittel verkauft. M _____ Komplize
E _____ R; _____ erhielt eine hohe Haftstrafe."

„Ärger mit G _____ : In Deutschland war es ein *Arbeitskreis Krebs-Immun-Therapie* in B _____ H _____ , der den Einsatz des bei Krebs unwirksamen Mittels G _____ bewarb. Für eine 3-wöchige stationäre und eine weitere dreimonatige ambulante G _____ kur wurde die Summe von ca. 27.000 Euro verlangt. Legt man sich nur 3 Wochen stationär, muss man mit Kosten in Höhe von etwa 8.000 Euro rechnen. Die Staatsanwaltschaft München II ermittelt seit Sommer 2000 gegen K wegen Verdachts des Betruges und der Körperverletzung. Aufgrund eines illegalen Imports von G _____ wurde K _____ 2003 wegen Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz angeklagt. K _____ und sein Kollege E _____ R _____ vertrieben nach Angaben der Presse das G| . Eine frühere Pflegedienstleiterin der K sehen Klinik in B _____ H _____ hatte ausgesagt, dass ihr Chef sie unter Druck gesetzt habe, an Tagen, an denen G| t in der Praxis ausgegangen war, den Patienten Kochsalzlösung zu spritzen und so eine Behandlung vorzutäuschen. [...] Eine Klinik in H _____ schloss K _____ nach _____ internen Streitigkeiten _____ um _____ das Medikament G _____ ;"

an der Verbreitung des folgenden Fotos mitzuwirken:



12. durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden Suchanzeige, die bereits Gegenstand des Hilfsantrag zu II. 3. b) ist:

£| '» Unkonventionelle Krebstherapien KI hat einen
 Der "umstrittene" selbsternannte Krebsarzt N
 blog.e .com/

darüber hinaus

die folgenden Äußerungen auf der Website blog.e .com zu
 verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, die bereits Gegenstand des
 Antrags zu 1.1. sind:

a.) „Der M Dermatologe N K [...] bis 1996 soll er
 nach Aussage eines Mitarbeiters
 100 Mio Mark mit seiner dubiosen Methode [ATC-TSIT Therapie]
 eingenommen haben“

b.) „Hier soll er verzweifelten Menschen bis zu 35.000,- Euro für seine unwirksamen Methoden abgeknöpft haben.“

c.) „Der "S " berichtete schon vor mehr als zehn Jahren über den Betrug an verzweifelten und todkranken Menschen. Sie wurden von K in ihren letzten Lebensmonaten kräftig abgerubelt und verschuldeten sich oft sogar noch für diesen Strohhalm. Es gab keine Behandlungserfolge.“

d.) „Ärzte reden normalerweise nicht schlecht übereinander. Umso bemerkenswerter ist es, dass der Präsident der bayerischen Landesärztekammer, H__ H_ , K____ als "erwerbsgetriebenes Ungeheuer" und "Scharlatan" bezeichnete.“;

weiter hilfsweise, II. der Beklagten zu 2. bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel, zu verbieten, 13. durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden Suchanzeige

N/ :KL..-EL--....

M _____ ^ ____ (geb. _____ | ist ein Hautarzt, der

umstrittene Krebstherapien und -tests erfindet, zum Patent anmeldet und vermarktet.

wwwiv.e .com/i \.ti

c) die folgenden Äußerungen auf der Website www.el_____ .com unter der URL http://www.e!_____ i.com/c -NI- zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, die bereits Gegenstand des Antrags zu 1.1. sind:

mm) „Bis 1996 soll K ____ mit seiner [ATC-TSIT] Therapie rund 100 Millionen Mark umgesetzt haben.“

nn) „Der Präsident der Deutschen Krebsgesellschaft nannte K einen Scharlatan.“

oo) „Seine Verfahren TITAI/ATC [...] Auch sind keine speziell wirksamen Inhaltsstoffe in den Ampullen gefunden worden.“

pp) „Sein letzter bekannter Wirkungsort ist 2008 die S _____ .“

qq) „K [...] betreibt eine private Klinik in S [...] .“

- t) „K ___ ist auch Mitglied eines "A|_____ Board" einer A| _____ Holding SA in Freeport."
- ss) „Auf der privaten Homepage von k___ wird sein Verfahren allerdings nicht näher erläutert, sondern lediglich von einem "speziell entwickelten Verfahren" gesprochen."
- tt) „Die gesetzlichen Krankenkassen lehnen daher eine Kostenübernahme generell ab. Die hohen Kosten für dieses Verfahren müssen deshalb von den Patienten voll übernommen werden."
- uu) „Bekannt gewordene Nebenwirkungen sind: Müdigkeit, Fieberattacken, Schmerzen, Lymphopenien und Leukozytosen."
- vv) „K ___ wurde vorgeworfen, sein Verfahren mit übertriebenen Heilversprechen im Fernsehen und in der B ___ Zeitung beworben zu haben. Ein Heilerfolg trete bei Krebs in 92% der Fälle ein, hieß es da großspurig!...]."
- ww) „Bei der Regierung von Oberbayern läuft ein pharmazierechtliches Verwaltungsstrafverfahren'."
- xx) „Sein jetziger Rechtsvertreter ist G H ."
- d) an der Verbreitung der durch folgende, bereits vom Antrag zu 1.2 umfasste Äußerungen auf der Website www.e. _____ .com unter der URL http://www.e _____ .com/ _____ =N| erweckten Eindrücke mitzuwirken,
- ee) dem Kläger sei die Herstellung seiner ATC-Medizin endgültig verboten worden;
- ff) der Kläger betreibe wegen einer Schließung im Jahre 2003 in B kein Labor mehr
- und/oder
- gg) im Labor des Klägers sei mutmaßlich infektiöses Blut parallel mit nicht kontaminierten Blut anderer Spender in einem Arbeitsprozess bearbeitet worden:
- „Ärger mit ATC: 2003 wurde K Labor von der Polizei durchsucht. Die Regierung Oberbayern schloss das private Labor von K ___, da sie zu der Feststellung kam, dass in dem Labor über einen längeren Zeitraum mutmaßlich infektiöses Blut parallel mit nicht kontaminiertem Blut anderer Spender in einem Arbeitsprozess bearbeitet worden sei. Die Herstellung von seinen ATC Arzneimitteln wurde verboten.";
- c) an der Verbreitung des durch folgende, bereits vom Antrag zu 1.3) umfasste Äußerungen auf der Website www.el _____ com

unter der URL
http://www.ej_____com/< =N _____
 erweckten Eindrucks mitzuwirken,

in den Ampullen, die der Kläger einen P _____ -Mitarbeiter auf eine entsprechende Anfrage hin zur Krebstherapie übersandte, seien Endotoxine enthalten gewesen:

„Ein Journalist der Fernsehsendung P^ _____ übersandte H als gesunder, aber vermeintlich Krebskranker eine Blutprobe und erhielt gegen Bezahlung von 4.700 DM eine *Krebstherapie* in Ampullen, die jedoch nachweislich keine messbaren *Anti-Krebs-Wirkstoffe* enthielt. Parallel wurde der Journalist medizinisch untersucht und es wurde festgestellt, dass er gesund war. Auch die Uni-Klinik Erlangen kam zuvor schon zu ähnlichen Ergebnissen. In der gelieferten Charge fanden sich statt der versprochenen Wirkstoffe gegen den Krebs Endotoxine, also bakterielle Giftstoffe.“

und/oder

an der Verbreitung der durch folgende, bereits vom Antrag zu I. 4) umfassten Äußerungen auf der Website www.ej_____com unter der URL http://www.ej_____com/t. =N _____ erweckten Eindrücke mitzuwirken,

der Kläger habe als Mitglied des Arbeitskreises „Krebs-Immun-Therapie“ in seiner Klinik in B___H| zusammen mit Herrn Dr. E R

das Mittel „G _____ ;“ als Heilmittel im Rahmen von Krebstherapien eingesetzt
 und/oder

eine frühere Pflegedienstleiterin unter Druck gesetzt, den Patienten an Tagen, an denen GI in der Praxis ausgegangen war, Kochsalzlösung zu spritzen und so eine Behandlung vorzutauschen:

„Ärger mit G _____ : In Deutschland war es ein *Arbeitskreis Krebs-Immun-Therapie* in B| H| _____, der den Einsatz des bei Krebs unwirksamen Mittels G _____ bewarb. Für eine 3-wöchige stationäre und eine weitere dreimonatige ambulante G _____ kur wurde die Summe von ca. 27.000 Euro verlangt. Legt man sich nur 3 Wochen stationär, muss man mit Kosten in Höhe von etwa 8.000 Euro rechnen. Die Staatsanwaltschaft München II ermittelt seit Sommer 2000 gegen K_____ wegen Verdachts des Betruges und

der Körperverletzung. Aufgrund eines illegalen Imports von G
wurde K 2003 wegen Verstoß gegen das

Arzneimittelgesetz angeklagt. KI ___ und sein Kollege E|
 R vertrieben nach Angaben der Presse das G _____. Eine
 frühere Pflegedienstleiterin der K sehen Klinik in B H< -
 _____ hatte ausgesagt, dass ihr Chef sie unter Druck
gesetzt
habe, an Tagen, an denen G in der Praxis ausgegangen war,
den Patienten Kochsalzlösung zu spritzen und so eine Behandlung
vorzutauschen. [...] Eine Klinik in Hi schloss K nach in
ternen Streitigkeiten um das Medikament G _____,"

Der Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 1) rügt die örtliche Zuständigkeit, er bestreitet mit Nichtwissen, dass die fragliche Website im Sprengel des angerufenen Gerichts gehostet oder beschickt werde oder dort bestimmungsgemäß abgerufen werden solle oder jemals worden seien und dass sich das Informationsangebot an Leser in Deutschland richte.

Der Beklagte zu 1) bestreitet Betreiber der Website „e .com“ zu sein. Er meint, dass die Behauptung, ein W ^ sei automatisch Betreiber einer Seite, unschlüssig sei. Er bestreitet, dass der W 3 das Pseudonym „T X) ___“ oder „T|____x“ führe, auch sei er, der Beklagte zu 1), nicht mit diesen identisch. Er bestreitet die Identität einer Figur namens „P| __ S|_____“ sowie dass es sich bei dem Mitschnitt um seine, des Beklagten zu 1), Stimme handele. Mit Nichtwissen bestreitet er auch die Identität der Person, die unter dem „Nickname“ „fii“ im Internet schreibe, und trägt vor, dass diese Person nicht mit seiner Ehefrau identisch sei. Er bestreitet, dass „t x“ der Ehemann von A sei, niederländisch spreche und die gängigen

Programmiersprachen C, Fortran90 und OpenGL beherrsche. Er ist der Auffassung, dass Behauptungen anonymer Internetnutzer auf anonymen Seiten nicht der geringste Aussagewert beigemessen werden könne.

Der Beklagte zu 1) trägt vor, dass es in Wikis üblich sei, bestimmte Funktionen durch sogenannte „Gemeinschaftssockenpuppen“ erledigen zu lassen und folgert daraus, dass „T X“ ein Phantom sein könne, das von etlichen Benutzern gesteuert werden

könne. Es sei auch möglich, dass damit ein Amt im e -Projekt bezeichnet werde. Er bestreitet mit Nichtwissen, dass die vom Kläger geschilderten Darstellungen eines Systemadministrators auf die Strukturen bei „E“ zutreffen. Er bestreitet mit Nichtwissen die Authentizität der Äußerungen auf e . Ferner bestreitet er mit Nichtwissen, dass der Kläger die Anlagen K 6 und K 34 keinen anderen Personen

zugänglich gemacht habe. Mit Nichtwissen bestreitet er auch die Einrichtung einer „IP-

Falle". Zudem beweise der Aufruf einer IP nichts, zumal die Mail an etliche weitere Personen weitergegeben worden sein könne.

Er ist der Auffassung, dass die auf der Website vorgehaltenen Inhalte rechtmäßig seien und ein Unterlassungsanspruch nicht bestehe. Aufgrund der Änderungen der Berichterstattung stelle sich die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses. Der Beklagte zu 1) hat seiner Vernehmung widersprochen.

Die Beklagte zu 2) ist der Ansicht, dass die Klage bereits unzulässig sei. Die sie betreffenden Anträge seien zu unbestimmt, dies gelte auch für den Hilfsantrag. Der Kläger wende sich mit seinen Anträgen zu Ziffer II.1.-8. nicht gegen die Suchergebniseinträge als solche, sondern gegen die Verlinkung bzw. Weiterverlinkung. In den Anträgen fehle es an der Zuordnung zu angeblich rechtsverletzenden Inhalten.

Bei dem Suchergebniseintrag zum Antrag 11.1. sei die URL nur unvollständig enthalten, da der Zusatz „/ge/“ fehle und die Auslassung zudem durch „...“ gekennzeichnet werde. Der fehlende Zusatz werde jedoch in dem weiteren klägerischen Vortrag genannt und finde sich auch in Anlage K 14 wieder. Es werde daher von dem Kläger nicht vorgetragen, ob und welche Inhalte sich hinter der im Antrag genannten URL befänden. Den in der Klagschrift weiter genannten URLs seien Abweichungen zu den in den Anträgen II.1.-8. genannten URLs zu entnehmen, auch den Anlagen K1, K 5, K 14, K 15 und K 16 seien andere, keine oder jedenfalls unvollständige URLs zu entnehmen. Die in den Anträgen zu II.1., 2., 5., 6., und 8., genannten Suchergebniseinträge seien nicht stimmig zu den vorgelegten Anlagen K 12 und 13. Die Anträge zu Ziffer II. 5., 7. und 8. seien unbestimmt, da auf Internetseiten verwiesen werde, auf denen sich die beanstandeten Inhalte nicht befänden.

Ferner ist die Beklagte zu 2) der Auffassung, dass es an einer hinreichend konkreten Inkenntnissetzung über eine offensichtliche Rechtsverletzung fehle. In dem an die Beklagte zu 2) gerichteten Schreiben (Anlage K 17) seien acht Internetseiten aufgelistet, die zu löschen seien, es seien jedoch keine Angaben zu den konkret beanstandeten Inhalten vorhanden. Auch in dem beigefügten Schreiben fehle der Bezug zu den einzelnen beanstandeten URLs, vielmehr seien die Ausführungen auf die Domain www.e; .com, also gerade nicht auf konkrete URLs bezogen. Der Kläger habe weder die URLs konkret bezeichnet, noch einen offenkundigen schweren Verstoß dargelegt.

Dem Kläger fehle jedoch auch das Rechtsschutzbedürfnis. Er habe seinen Ansprüche vorrangig gegenüber dem Verfasser der angeblich rechtsverletzenden Inhalte bzw. dem Betreiber der Internetseite durchzusetzen. Eine Verantwortlichkeit der Beklagte zu 2) sei allenfalls subsidiär. Eine Haftung nach den allgemeinen Grundsätzen der Störerhaftung komme nicht in Betracht, insbesondere seien die in der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Störerhaftung wenn überhaupt nur restriktiv auf einen Suchmaschinenbetreiber anwendbar. Auch seien die Haftungsprivilegierungen des TMG anwendbar. Selbst wenn man eine Rechtsverletzung hilfsweise unterstelle, würde sie nicht haften. Sie habe als neutrale Infrastrukturanbieterin bereits keinen willentlich, adäquat-kausalen und zurechenbaren Beitrag geleistet, die Haftung von Suchmaschinenbetreibern sei zumindest auf gravierende und offenkundige Rechtsverletzungen zu begrenzen, die hier nicht anzunehmen seien. Prüfpflichten seien mangels hinreichend konkreter Inkenntnissetzung nicht ausgelöst worden, selbst wenn, hätte sie diesen genügt. Eine Verantwortlichkeit scheitere zudem an Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten, vorrangig müsse der unmittelbare Rechtsverletzer in Anspruch genommen werden, Prüfungspflichten in dem verlangten Umfang seien nicht administrierbar.

Zu den vorgenommenen Sperrungen der URLs meint die Beklagte zu 2), dass sie sechs URLs den Klaganträgen zu Ziffer 1.2.-8. habe entnehmen können, zu dem Suchergbniseintrag, der mit Ziffer 11.1. beanstandet werde, habe der Kläger diese URL erstmals mit Schriftsatz vom 16. November 2011 genannt. Suchergebnisse unter www.g com seien nicht streitgegenständlich.

Sie meint, die Klage sei unschlüssig, da den vorgelegten Anlagen K 14, K 15 und K 16 die URLs nicht vollständig zu entnehmen seien, es sei auch unklar, ob es sich um die in den entsprechenden Klaganträgen genannten URLs handele. Auch habe der Kläger nicht für alle Anträge belegt, dass die Suchergbniseinträge existieren, die Snippets aus den Anträgen 11.1., 2., 5., 6. und 8. stimmten nicht mit denen in den Anlagen K 12 und K13 überein, auch fänden sich Äußerungen aus dem Klagantrag nicht oder nur teilweise in Anlage K 15 wieder.

Die Beklagte zu 2) ist der Ansicht, dass keine Rechte des Klägers verletzt werden. Unzulässige Meinungsäußerungen seien nicht ersichtlich, zu Tatsachenbehauptungen und Eindrücken fehle es an substantiierten Vortrag zur Rechtswidrigkeit. Zudem liege die Darlegungs- und Beweislast bei dem Kläger, eine Beweislastumkehr komme in

Anbetracht der Stellung der Beklagten zu 2) als Suchmaschine nicht in Betracht, aber auch gegenüber dem Beklagten zu 1) bestehe eine solche Beweislastumkehr nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 14. Oktober 2011 und 5. Oktober 2012 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig (unter 1.), jedoch unbegründet (unter 2.). Dem Kläger steht ein Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere ergibt sich ein derartiger Anspruch nicht aus einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers gem. §§823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

1. Die Klage ist zulässig.

a) Deutsche Gerichte sind international zuständig, denn es besteht aufgrund des deutschsprachigen Angebots sowie des Umstandes, dass sowohl der Kläger als auch der Beklagte zu 1) in Deutschland leben unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 2. März 2010 (Az.: VI ZR 23/09) ein hinreichender Inlandsbezug. Unter Zugrundelegung der Ausführungen der genannten Entscheidung zur internationalen Zuständigkeit für die Frage der örtlichen Zuständigkeit ist auch diese im vorliegenden Fall gegeben. Der Bundesgerichtshof führt insoweit aus:

„...dd) Entscheidend ist vielmehr, ob die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen - Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse des Beklagten an der Gestaltung seines Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits - nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der beanstandeten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann (vgl. Senatsbeschluss vom 10. November 2009 - VI ZR 217/08 - aaO, Rn. 21; BGH, Urteil vom 13. Oktober 2004 - I ZR 163/02 - aaO; Pichler, in: Hoeren/Sieber aaO, Kap. 25 Rn. 210; Lütcke, Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, 2000, S. 135, 137; Roth aaO, S. 276 f.; ähnlich High Court of Australia, Urteil vom 10. Dezember 2002 - Dow Jones and Company Inc. v. Gutnick [2002] HCA 56; 210 CLR 575; 194 ALR 433; 77 AUR 255, abrufbar unter <http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/HCA/2002/56.html>). Dies ist dann anzunehmen, wenn eine Kenntnisaufnahme von der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre (vgl. Roth aaO, S. 278 ff.) und

die vom Kläger behauptete Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch Kenntnisnahme von der Meldung (auch) im Inland eintreten würde (vgl. Bachmann, IPrax 1998, 179, 185; Pichler in Hoeren/Sieber, aaO, Rn. 251; Roth aaO S 282 ff.). ... (BGH aaO, Juris Abs. 20)"

Wenn man zugrunde legt, dass diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch für die Auslegung von § 32 ZPO im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit Geltung beansprucht, da im Rahmen der internationalen Zuständigkeit über die der Bundesgerichtshof entschieden hat, § 32 ZPO anzuwenden ist (vgl. insoweit auch BGH aaO Rn 7), besteht nach dem insoweit aufgestellten Maßstab im vorliegenden Fall die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg. Ob die Entscheidung tatsächlich trotz der Unterschiede zwischen der internationalen Zuständigkeit, bei der die Grenzziehung aufgrund der Landesgrenzen eindeutig möglich ist, auch auf die örtliche Zuständigkeit innerhalb Deutschlands übertragbar ist, wo es an derartig klaren Grenzen fehlt, kann damit hier dahinstehen. Die streitgegenständlichen Berichterstattungen waren auch in Hamburg abrufbar. Die von dem Kläger angebotene Therapie richtet sich an schwer erkrankte Personen, ohne dass eine Einschränkung erkennbar ist, dass diese nur im regionalen Umfeld der Praxis angesprochen werden. Zwar befindet sich die Praxis des Klägers in M , hieraus folgt aber nicht, dass lediglich nur dort ein Interesse an dem Angebot des Klägers besteht. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass eine Vielzahl an einer Krebserkrankung leidenden Menschen jenseits konventioneller Behandlungen Therapieformen suchen und an der Behandlungsweise des Klägers wie auch an der kritische Auseinandersetzung mit ihr interessiert ist, so dass, bezogen auf den interessierten Kreis, von einem bundesweiten Interesse ausgegangen werden kann. Hinzu kommt, dass der Kammer durch zahlreiche andere Verfahren bekannt ist, dass über den Kläger bundesweit berichtet wird.

b) Die Klaganträge, insbesondere der gegen die Beklagte zu 2) erhobene Hauptantrag, sind hinreichend bestimmt. Der Klagantrag bestimmt Art und Umfang des Rechtsschutzbegehrens. Er ist hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis erkennbar abgrenzt, den Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung erkennen lässt und das Risiko des eventuellen teilweise Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt (Greger in Zöller, ZPO, 27. Aufl., § 253 Rn. 13). Bei Unterlassungsanträgen ist ferner von der fehlenden Bestimmtheit die zu weite Fassung des Verbotsantrages zu unterscheiden. Sie führt zur Abweisung als unbegründet, sofern nicht eine konkrete Verletzungsform von dem Antrag abgespalten werden kann (Greger a.a.O. Rn. 13b).

Der gegen die Beklagte zu 2) gerichtete Hauptantrag konkretisiert das Begehren des Klägers noch ausreichend. Es ist erkennbar, dass er sich gegen die Verbreitung bestimmter

Suchergebnisse wendet, soweit diese auf zwei Berichterstattungen unter der Seite www.e|.com verlinken, die die unter dem Antrag zu I. (Antrag gegen den Beklagten zu 1)) genannten Behauptungen und/ oder Eindrücke enthalten. Soweit der Klagantrag eine URL nicht zutreffend wiedergibt, lässt dies die Bestimmtheit nicht entfallen. Denn eine ausreichende Konkretisierung kann sich auch durch Auslegung anhand der Klagebegründung ergeben (Greger a.a.O. Rn 13b). Insoweit ist dies mit Schriftsatz vom 16. November 2011 geschehen. Ob der gegen die Beklagte zu 2) geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu weit ist und daher zumindest zu einer teilweisen Abweisung geführt hätte, ist eine Frage der Begründetheit der Klage, die sich hier jedoch nicht mehr stellt, da die Klage aufgrund anderer Erwägungen bereits unbegründet ist.

2. Anwendbar ist deutsches materielles Recht, denn der Kläger hat sein Bestimmungsrecht nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB zugunsten deutschen Rechts ausgeübt. Der maßgebliche Erfolgsort liegt in Deutschland, da der Kläger hier lebt, eine Praxis unterhält und hier in seinem Persönlichkeitsrecht betroffen ist.

Ein Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG besteht gegen die Beklagten nicht. Die Beklagten sind nicht Schuldner der geltend gemachten Ansprüche, es fehlt jeweils an der Passivlegitimation.

a) Der Kläger hat die Passivlegitimation des Beklagten zu 1), für die er darlegungs- und beweispflichtig ist, nicht substantiiert dargelegt bzw. den Beweis nicht hinreichend substantiiert angetreten. Die von ihm genannten Indizien und die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen führen weder jeweils in der Einzelbetrachtung, noch im Rahmen einer Gesamtschau dazu, dass er der ihm obliegenden Darlegungslast entsprochen hat. Im Einzelnen:

aa) Dem Antrag, die Akten der Anwaltschaft Berlin (Az.: 3031 PLs 453/11) beizuziehen, aus denen sich die Verantwortlichkeit des Beklagten zu 1) für die streitgegenständlichen Veröffentlichungen ergeben soll, war nicht nachzugehen. Der Kläger trägt hierzu vor, dass gegen den Beklagten zu 1) wegen Veröffentlichungen auf www.e|.com strafrechtlich ermittelt werde. Es wird nicht dargelegt, welcher Sachverhalt Gegenstand dieser Ermittlungen ist und inwieweit dieser Sachverhalt etwas über die Verantwortlichkeit des Beklagten zu 1) für die hier streitgegenständlichen Beiträge aussagen könnte, zumal der Kläger behauptet, dass der Beklagte zu 1) der Betreiber sei. Es hätte daher hinreichend konkret vorgetragen werden müssen, aus welchen Tatsachen bzw. Ermittlungsergebnissen sich die behauptete Betreibereigenschaft oder eine Verbindung des Beklagte zu 1) zu der Internetseite ergibt.

bb) Eine Haftung des Beklagten zu 1) folgt nicht aus den Hinweisen, dass es sich bei ihm um den Chefprogrammierer von e|_____ .com handele oder er Inhaber des Administra-

tor-Kontos „WS _____“ sei. Die auf www.eselwatch.com (Anlagenkonvolute K 21, K 22) enthaltenen Angaben vermögen die Kammer nicht von der Verantwortlichkeit des Beklagten zu 1) für die streitgegenständlichen Äußerungen zu überzeugen. Nach diesen Informationen kommen mehrere Personen - u.a. wird die Ehefrau des Beklagten zu 1) auch als Hauptverdächtige bezeichnet - als „Täter“ in Betracht. Somit drängt sich die Frage auf, aus welchen Gründen der Beklagte zu 1) für die beanstandete Berichterstattung verantwortlich sein soll und nicht einer der anderen genannten „Täter“. Dies kann jedoch dahin stehen, da die Seite e[_____ nicht als Quelle verlässlicher Informationen anzusehen ist. Dies folgt bereits aus den aus den Anlagenkonvoluten K 21 und K 22 ersichtlichen Inhalten. Es werden Behauptungen aufgestellt, deren sachlicher Nachweis oder weitere Begründung unterbleibt, so dass die Kammer erhebliche Zweifel an der Seriosität des Angebots hat. Dies gilt auch für die als Anlagenkonvolut K 23 vorgelegten Inhalte der Seite P _____.

Ob diese Hinweise auf den Beklagten zu 1) bei Vorliegen weiterer gewichtiger Indizien auf seine Verantwortlichkeit gegebenenfalls stützend herangezogen werden könnten, braucht nicht entschieden zu werden. Denn auch die weiteren Argumente der Klägerseite überzeugen die Kammer nicht.

cc) Dem Beweisangebot auf Vernehmung der Zeugen F _____, N _____ sowie A^ _____ R _____ und Inaugenscheinnahme durch Abspielen der fingierten Interviews war ebenfalls nicht nachzugehen, da durch diese Beweisaufnahme lediglich der Nachweis hätte erfolgen können, dass der Beklagte zu 1) dem Reporter S _____ seine Stimme geliehen habe. Damit wäre eine Verbindung zwischen dem Beklagten zu 1) und der Seite e _____ .com nachgewiesen, seine Stellung als Betreiber jedoch nicht. Hierfür müsste man den weiteren Annahmen des Klägers, dass dieser Reporter identisch sei mit „T| _____ ^ _____“* und dieser identisch mit dem Beklagten zu 1) folgen. Diese weiteren und erforderlichen Schlussfolgerungen waren jedoch nicht zu ziehen, wie sich aus den Erläuterungen unter lit. c) aa) - hh) ergibt.

Darüber hinaus ist der Beweisantritt auf Vernehmung der Zeugen F _____ und N _____ unsubstantiiert. In Anbetracht der offensichtlichen Schwierigkeiten, die mit der Wiedererkennung einer lediglich während eines Telefonats wahrgenommenen Stimme durch einen Zeugen verbunden sind, hätten diese Bedenken durch substantiierten Vortrag ausgeräumt werden müssen.

Der Beklagte zu 1) hat seiner Vernehmung widersprochen, so dass auch diesem Beweisangebot nicht nachzugehen war.

b) Soweit der Kläger vorträgt, dass nach Klagerhebung eine inhaltliche Anpassung des E _____ - Eintrags (Anlage K 5) stattgefunden habe, die sich an dem im Verfahren er-

folgten Vortrag und den vorgelegten Anlagen orientiere und dies als Indiz dafür ansieht, dass der Beklagte zu 1) als inhaltsverantwortlicher Betreiber der Seite diese Änderungen vorgenommen habe, kann die Kammer diesen Schluss nicht ziehen. Der Kläger trägt vor, dass es sieben Benutzerkonten für die Seite gibt und spricht von „Betreibern“. Es ist daher bereits nach seinem Vortrag denkbar, dass die verfahrensgegenständlichen Unterlagen einem oder mehreren Personen, die mit der Seite E verbunden sind, übergeben wurden. Selbst das Überlassen der Unterlagen oder der in ihnen enthaltenen Informationen muss nicht zwangsläufig durch den Beklagten zu 1) erfolgt sein. Die vorgenommenen Anpassungen vermögen nichts darüber auszusagen, wer diese durchgeführt hat. Auch die Ehefrau des Beklagten zu 1) wird wie dargestellt auf der Seite eselwatch als Hauptverdächtige geführt und könnte - rein hypothetisch - eine Verbindung zwischen dem Beklagten zu 1) und der E-Gruppe darstellen. Es ist denkbar, dass auch andere Dritte Zugriff auf diese Informationen erlangt und diese sodann weitergegeben haben können.

c) Auch für die Schlussfolgerungen, dass der Beklagte zu 1) gleichzusetzen sei mit „w|“, „T X ___“ und „t x“, reichen die genannten Indizien nicht aus. Denn es ist bei der Auseinandersetzung mit den einzelnen vorgetragenen Hinweisen nach Ansicht der Kammer jeweils zu bedenken, dass im Rahmen des Internets nahezu mühelos die eigene Identität verschleiert und eine andere Identität für Aktivitäten im Netz entwickelt werden kann. Es können Nutzer „erfunden“ werden, indem jemand einen Namen und weitere Profildaten entwickelt und einsetzt, die mit ihm nichts zu tun haben. Auch können mehrere Personen gemeinsam einen solchen „geschaffenen“ Internetnutzer für ihre Zwecke einsetzen. Die Schwierigkeiten, die Identität eines Internetnutzers herauszufinden, zeigen sich in der vorliegenden Konstellation. Diese Argumentation kann der Kläger zu seinen Gunsten bemühen und insoweit behaupten und erläutern, aus welchen Gründen der Beklagte zu 1) hinter verschiedenen Profilen stehen soll. Er muss sie sich aber auch entgegenhalten lassen, da gerade auch andere Personen diese Profile gebrauchen können, um ihre Identität zu verschleiern. Es hätte daher gewichtiger Indizien bedurft, um den Beklagten zu 1) mit den genannten Profilen gleichzusetzen.

aa) Die zeitnahe Einrichtung der beiden ersten Benutzerkonten (w _____ und TI _____ x) führt nicht dazu, dass davon auszugehen ist, dass diese einer Person und zudem dem Beklagten zu 1) zuzuordnen sind. Die Konten sind am gleichen Tag, jedoch im Abstand von ca. zwei Stunden eingerichtet worden. Dies lässt keinen Rückschluss auf die hinter den Konten stehenden Personen zu. Es erscheint plausibel, dass mehrere Personen der Gruppe 5 _____ ein Interesse an einem Benutzerkonto hatten und dieses, nachdem die erforderliche Software vorhanden war, zeitnah hierzu einrichteten. Es besteht auch kein Anlass für die Annahme, dass die Seite nur von einer Person genutzt wird, auch der Kläger geht von mehreren Nutzern und sogar Betreibern aus.

Die hervorgehobene Rolle, die der „S ' in einem Interview für sich in Anspruch nimmt (Anlage K 49), bringt zudem keinen Erkenntnisgewinn zu der möglichen Betreibereigenschaft des Beklagten zu 1).

bb) Auch folgen aus dem Vortrag zu einer Internetnutzerin „A _____ " keine tragfähigen Erkenntnisse über das Verhältnis des Beklagten zu 1) zu der Seite esowatch.

Auch wenn die biografischen Daten, die „A _____ " an diversen Stellen im Netz preisgibt, mit den möglichen Lebensumständen und dem Lebenslauf der Ehefrau des Beklagten zu 1) übereinstimmen, folgt hieraus noch nicht die von dem Kläger behauptete Verbindung.

Die biografischen Daten von A____^_____ könnte jede Person mit etwas Einblick in ihr Leben für die Entwicklung einer im Internet zu nutzenden Identität verwenden. Im Übrigen sind die Informationen auch über die Seite S|F im Internet abrufbar (Anlage K 42) und sind bereits dadurch einem nicht unerheblichen Personenkreis zugänglich. Insoweit können sie ohne große Mühe zur Erschaffung einer Identität durch Dritte verwendet werden. Aus den Übereinstimmungen von biografischen Daten der Ehefrau des Beklagten zu 1) mit Profildaten von „A _____ " ergibt sich somit nicht, dass „A _____ " das Internet pseudonym von f/____ R _____ ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es bei allen Übereinstimmungen zumindest auch einen Widerspruch gibt, denn „A _____ " gibt in dem Forum „Antivegan" (Anlage K 44) sowie unter www.c_____i.de im Jahr 2007 ihr Alter mit 25 Jahren an. Da A _____ R _____ bereits 1996 promoviert wurde (Anlage K 42) wirft die Altersangabe - die Identität unterstellt - Fragen auf. Der Umstand, dass „A| _____ " Kenntnisse der niederländischen Sprache aufweist und /^ _____ R _____ einige Zeit in den Niederlanden gelebt hat, belegt die vorgetragene Übereinstimmung zwischen den beiden nicht. Weder sind Kenntnisse der niederländischen Sprache im deutschen Sprachraum als absolut ungewöhnlich zu bezeichnen, noch belegt ein Aufenthalt von A____ R _____ in den Niederlanden, dass sie die Sprache dort überhaupt erlernt hat.

cc) Auch der Umstand, dass „A _____ ' die Nutzer „w _____ " und „t _____ <" jeweils in einer Mitteilung erwähnt (Anlage K 38 sowie Vortrag S. 16 des klägerischen Schriftsatz vom 16. November 2011), führt nicht zu der von dem Kläger vorgetragenen Verbindung zwischen „A _____ " als Ehefrau des Beklagten zu 1) und dem Beklagten zu 1) unter den genannten Pseudonymen. Sie verhält sich in den beiden Mitteilungen auf den Seiten „e _____ ' und c_^_____ zu den jeweiligen anderen Nutzern zurückhaltend und teilt keine Informationen mit, die darauf schließen lassen, dass es sich bei ihnen um ihren Ehemann handelt, der hinter den beiden Nutzern steht. Sie bezeichnet bei c _____ „t _____ x" als ihren Ehemann. Diese Bezeichnung ist aufgrund der erkennbaren Tendenz der verschiedenen Nutzer, ihre wahre Identität zu verbergen, bereits für sich genommen mit erheblichen Zweifeln besetzt. Auch mag die Seite thematisch nicht zu of-

fenen und wahrheitsgemäßen Äußerungen animieren, da es offenbar um sexuelle Inhalte geht („A _____, 25, redliche Hausfrau... "Ich swinge und das gerne, ..."). Durch diese jeweils nur einmalige Verbindung der Nutzer „A _____“, „wi _____“ und „t _____ x“ wird die von dem Kläger behauptete Betreibereigenschaft des Beklagten zu 1) nicht gestützt. Vielmehr lassen diese Umstände auch Raum für die Annahme, dass „w _____“ und „t _____ x“ nicht eine Person sind. Auch offenbaren die Mitteilungen der B _____ keine Einzelheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie nur bei einer engen Verbindung im Alltag bekannt sind. Eine entsprechende Häufung von Anzeichen, die die klägerische Annahme unterstützen könnten, liegt ebenfalls nicht vor.

Auch das mit Anlage K 51 vorgelegte Posting von „t isx“ auf p a-s com stellt kein weiteres Zeichen einer belastbaren Verbindung von „Pl _____ i“ und „1 _____ x“ dar. Denn auch hier ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein einzelnes Posting handelt, das keine Einzelheiten offenbart und zum anderen, dass hinter „t _____ <“ eine dritte Person stehen kann, die diesen Nutzer sowie „T _____ ; X; _____“ verwendet und sich als Ehemann von „A| _____“ bezeichnet.

dd) Der berufliche Hintergrund des Beklagten zu 1) ist ebenfalls nicht geeignet, eine hinreichende Verbindung zwischen ihm und „wj _____“ herzustellen. Es handelt sich um schwache Indizien, denn sowohl die Kenntnisse der niederländischen Sprache, die Beherrschung mehrerer gängiger Programmiersprachen und die beruflichen Aktivitäten stellen keine besonders prägenden individuelle Kriterien dar, sondern sind - im Rahmen der entsprechenden Berufsgruppe - mehr oder weniger verbreitet. Zu den niederländischen Sprachkenntnissen wird darauf verwiesen, dass es nicht nur wenige Personen im deutschsprachigen Raum mit entsprechenden Sprachkenntnissen gibt, auch diese führen daher nicht zu der durch den Kläger angestrebten Schlussfolgerung.

ee) Die Aktivitäten von „T _____ > _____“ als Sprecher für E| _____ (Anlagen K 56 und 57) weisen zwar Gemeinsamkeiten zwischen ihm und dem Beklagten zu 1) auf, führen aber nicht dazu, dass davon auszugehen ist, dass es sich um das Pseudonym des Beklagten zu 1) handelt. Es kann sich ebenso gut um eine andere Person im Umfeld von E mit guten Kenntnissen im IT Bereich handeln.

ff) Der seitens des Klägers zu Herstellung einer Verbindung des Beklagten zu 1) zu E erfolgte Vortrag zu der sogenannten IP-Falle im Jahr 2009 führt ebenfalls zu keinen Erkenntnisse, die die erforderlichen Rückschlüsse ermöglichen. Denn es ist auch plausibel, dass dem Beklagten zu 1) diese E-Mail durch ein anderes Ei _____-Mitglied weitergeleitet wurde und es hierüber zu der Verbindung zu dem E-Mailaccount des Beklagten zu 1) gekommen ist. Der Beklagte zu 1) muss die präparierte E-Mail nicht direkt auf der Ei _____-Seite abgerufen haben.

gg) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass sich der Beklagte zu 1) unter der von ihm für seinen E-Mailaccount bei der SIC _____ GmbH genutzten Abkürzung „k _____“ am 13. März 2008 für ein bestimmtes Thema auf der Internetseite „ii _____ .com“ (Anlage K 62) interessierte, für das „t _____ x“ am 16. März 2008 ebenfalls Interesse zeigte, allerdings auf der Seite „s _____“ (Anlage K 64). Zwar ist davon auszugehen, dass die Frage, ob Al Gore ein bestimmtes Institut unterstützt, auf kein breites gesellschaftliches Interesse stößt und daher das Thema auch nicht von breitem Interesse ist, dennoch erfolgten die beiden Einträge auf unterschiedlichen Seiten und zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Allein aufgrund des Interesses für dieses Thema innerhalb weniger Tage kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass der Beklagte zu 1) auch hinter dem Nutzer „t _____ x“ stehe, zumal es keine Erklärung dafür gibt, dass er mit unterschiedlichen Abkürzungen auf unterschiedlichen Seiten Mitteilungen verfasste.

hh) Auch die Ausführungen zu dem „Syn-Flood-Angriff 2011“ vermögen keine andere Sichtweise zu rechtfertigen. Es ist bereits nicht substantiiert dargelegt, aus welchen Gründen die angegebene Kontakt-E-Mail-Adresse z| _____ 2 @y _____ .de zu der Person führt, die den E-Server konfiguriert hat. Ferner ist nicht erkennbar, inwieweit die Tätigkeit des Konfigurierens eine Verantwortlichkeit für verbreitete Inhalte begründet. Dies kann aber dahinstehen, da die Kammer aus den bereits dargestellten Gründen den erforderlichen Zwischenschritt, dass der Beklagte zu 1) die Abkürzungen „T _____ x“ bzw. „T _____ X _____“ nutzt und sich dahinter verbirgt, nicht annimmt. Es kann daher sein, dass zwischen den beiden genannten anonymen Nutzern und der Kontakt-E-Mail-Adresse eine Verbindung besteht, wie der Kläger durch die Anlagen K 69 bis 73 zu belegen versucht, hieraus folgt aber nicht, dass der Beklagte hinter den beiden Pseudonymen steht.

Auch die vorgenommene Gesamtschau der Indizien führt nicht dazu, dass der Kläger seiner Darlegungslast für die Passivlegitimation des Beklagten zu 1) hinreichend nachgekommen ist. Hierbei verkennt die Kammer nicht, dass Hinweise auf eine Verbindung des Beklagten zu 1) mit der E-_____ -Seite bestehen. Diese führen aber nicht zu dem Schluss, dass er für die streitgegenständlichen Beiträge verantwortlich ist.

d) Die Beklagte zu 2) haftet für die streitgegenständlichen Veröffentlichungen nicht.

Für die Inanspruchnahme des Hostproviders unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung für das Persönlichkeitsrecht verletzende Blogs hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 25. Oktober 2011 (Az.: VI ZR 93/10) folgende Maßstäbe aufgestellt:

„aa) Ein Hostprovider ist nicht verpflichtet, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Weist ein Betroffener den Hostprovider auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Nutzer eines Blogs hin, kann der Hostprovider als Störer verpflichtet sein, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern (vgl. **BGH**, Urteil vom 11. März 2004 - I ZR 304/01, BGHZ 158, 236, 252 - Internet-Versteigerung I; Urteil vom 19. April 2007 - I ZR 35/04, BGHZ 172, 119 - Internet-Versteigerung II; Urteil vom 12. Juli 2007 - I ZR 18/04, BGHZ 173, 188 Rn. 43 - Jugendgefährdende Medien bei eBay; Urteil vom 17. August 2011 - I ZR 57/09, aaO Rn. 26 - Stiftparfüm). Diese Erwägungen stehen im Einklang mit den Maßstäben, die der Gerichtshof der Europäischen Union und der Bundesgerichtshof hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Betreibern eines Internet-Marktplatzes für Markenrechtsverletzungen aufgestellt haben (vgl. EuGH, Urteil vom 12. Juli 2011 - C-324/09, EuZW 2011, 754 - L'Oreal/eBay; **BGH**, Urteil vom 17. August 2011 - I ZR 57/09, aaO Rn. 22 ff. - Stiftparfüm).

bb) Allerdings wird sich bei der behaupteten Verletzung von Persönlichkeitsrechten eine Rechtsverletzung nicht stets ohne weiteres feststellen lassen. Sie erfordert eine Abwägung zwischen dem Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit sowie Achtung seines Privatlebens aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK und dem durch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützten Recht des Providers auf Meinungs- und Medienfreiheit. Ist der Provider mit der Beanstandung eines Betroffenen konfrontiert, die richtig oder falsch sein kann, ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den Blog Verantwortlichen erforderlich. Hiernach ergeben sich für den Provider regelmäßig folgende Pflichten:

*Ein Tätigwerden des Hostproviders ist nur veranlasst, wenn der Hinweis so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer - das heißt ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung - bejaht werden kann. Dabei hängt das Ausmaß des insoweit vom Provider zu verlangenden Prüfungsaufwandes von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere vom Gewicht der angezeigten Rechtsverletzungen auf der einen und den Erkenntnismöglichkeiten des Providers auf der anderen Seite. (**BGH** a.a.O.-Juris Abs. 24-26)."*

Unabhängig von der Frage, ob diese Rechtsprechung ohne weiteres auf den Betreiber einer Suchmaschine anwendbar ist, liegt auch bei Zugrundelegung dieser Rechtsprechung eine Prüfungs- und Beseitigungspflicht der Beklagten zu 2) hinsichtlich der im Streit stehenden Suchergebnisse nicht vor. Denn die Beklagte zu 2) hat die streitgegenständlichen Suchergebnisse gelöscht, nachdem der Kläger die von ihm beanstandeten URLs und Inhalte erstmals nach Klagerhebung hinreichend konkret und zutreffend dargelegt hatte.

Die Beklagte zu 2) hat jedenfalls keine Prüfpflichten verletzt, indem sie nach der Abmahnung durch den Kläger die betroffenen URLs nicht für den Abruf in Deutschland gesperrt hat. Denn die Abmahnung war nicht geeignet, die möglichen Verletzungen des Klägers für die Beklagte zu 2) konkret darzulegen, so dass sie ohne eingehende rechtliche und tat-

sächliche Überprüfung den Rechtsverstoß auf Grundlage der Behauptung des Betroffenen bejahen konnte.

Der Kläger hat in seinem Anschreiben an die Beklagte zu 2) vom 15. November 2010, datiert auf den 18. September 2010 (Anlage K 17), 8 URLs benannt und pauschal beschrieben, dass auf der Domain www.ej .com mehrere Beiträge, die ihn betreffen, abrufbar seien und diese - teilweise über Links - eine unwahre und rechtsverletzende Berichterstattung enthielten. Für den weiteren Inhalt seiner Beanstandungen wurde auf das anliegende, an den Beklagten zu 1) gerichtete Schreiben verwiesen. In diesem werden zwei weitere, von den acht genannten URLs abweichende URLs genannt und - in diesem Fall - konkrete Ausführungen zu dem jeweiligen rechtsverletzenden Inhalt gemacht.

Diese Vorgehensweise ist nicht geeignet, eine mögliche Prüfpflicht der Beklagten zu 2) auszulösen. Denn es ist nicht ihre Aufgabe, die in dem an sie gerichteten Anschreiben genannten URLs mit denen in dem beigefügten Anschreiben zunächst auf ihre Identität abzugleichen, sich inhaltlich mit den konkretisierten Beanstandungen in dem an den Beklagten zu 1) gerichteten Schreiben auseinanderzusetzen und sodann unter Eingabe der acht genannten URLs die inhaltlichen Beanstandungen nachzuvollziehen, im Ergebnis also nach rechtsverletzenden Inhalten zu suchen und diese den jeweiligen URLs zuzuordnen, um in einem weiteren Schritt zu entscheiden, ob eine Rechtsverletzung klar vorliegt. Dies gilt auch für die in dem Schreiben an die Beklagte zu 2) als erstes genannte URL, die sich in dem Schreiben an den Beklagten zu 1) unter Wiedergabe und Begründung der rechtsverletzenden Inhalte wiederfindet. Dies würde ihre Pflichten überspannen. Auch das Hanseatische Oberlandesgericht vertritt für die Frage der konkreten Darlegung der dem Suchmaschinenbetreiber vorgeworfenen Rechtsverletzung einen strengen Maßstab und verlangt:

Die für die Fallkonstellation der Mitwirkung an der technischen Verbreitung von Äußerungen Dritter vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze (BGH, Urt. v. 03.02.1976, NJW1976, S. 799 ff., 800 f.) führen, übertragen auf den Fall des Betreibers einer Suchmaschine, dazu, dass ein Anspruch gegen diesen nur dann in Betracht kommt, wenn dargelegt wird, dass nach Eingabe des Namens des Antragstellers in der Ergebnisliste der Suchmaschine ein Eintrag mit einem bestimmten, auf den Anspruchsteller hinweisenden Inhalt erscheint, dass bei Aufruf ("Anklicken") dieses Eintrags in der Ergebnisliste der Nutzer auf einen Internetauftritt geleitet wird, der einen bestimmten, genau anzugebenden bzw. zu beschreibenden Wortlaut oder sonstigen Inhalt hat, dass und auf welche Weise die Verbreitung dieses Textes oder sonstigen Inhalts Rechte des Anspruchstellers verletzt und dass der Suchmaschinenbetreiber als Störer an der in dieser Verbreitung liegenden Rechtsverletzung in ihm zurechenbarer Weise mitwirkt (vgl. hierzu bereits das Urteil des Senats vom 11.03.2008, Az. 7 U 35/07, und das Urteil vom 02.03.2010, MMR 2010, S. 490 ff., wonach im Grundsatz auch schon die Abmah-

nung diesen Anforderungen genügen muss). Nur dann ist dargelegt, dass überhaupt eine Verletzungshandlung gegeben ist, dass der Suchmaschinenbetreiber an dieser teilnimmt und dass es dem Suchmaschinenbetreiber im Sinne der Störerhaftung zumutbar ist, seinen Tatbeitrag zu kontrollieren und ggf. einzustellen. (OLG Hamburg, Urteil v. 16. August 2011, Az.: 7U 51/10-Juris Abs. 17)."

Durch die Klaganträge ist jedoch die erforderliche Konkretisierung der Beanstandung möglich, so dass Prüfpflichten ab diesem Zeitpunkt ausgelöst werden können. Diesen hätte die Beklagte zu 2) jedoch durch die Sperrung der streitgegenständlichen Suchergebnisse genügt.

Die erste in dem Anschreiben vom 15. November 2010 genannten URL

http://www.e_____ .com/g_____ =N| _ fand in dem Klagantrag zu-

nächst keine Erwähnung, sondern der Kläger richtete diesen gegen eine andere URL

„[www.e_____ .com/ii_____ , _____ ...Ni_____ "](http://www.e_____ .com/ii_____ , _____ ...Ni_____) und führte zu den rechtsverletzenden

Inhalten der durch den Link abrufbaren Berichterstattung aus. Die in dem Klagantrag zu 11.1. genannte URL ist jedoch falsch und unvollständig, denn die URL des Suchergebnisses lautete wie in dem Abmahnschreiben wiedergegeben. In Anbetracht der aufgezeigten Maßstäbe zu der Auslösung von Prüfpflichten war es nicht Aufgabe der Beklagten zu 2), diesen Irrtum des Klägers zu erkennen und die in dem Abmahnschreiben genannte URL im Hinblick auf die nunmehr im Rahmen der Klagschrift und der weiteren Schriftsätze vorgenommenen Konkretisierung der Rechtsverletzungen zu überprüfen. Erstmals im Schriftsatz vom 16. November 2011 teilte der Kläger die zutreffende URL, also die URL des Suchergebnisses, das den Link enthielt, der Beklagten zu 2) mit, die die URL sodann löschte und damit den sie möglicherweise treffenden Prüfpflichten nachgekommen war. Soweit sich der Kläger darauf beruft, er habe die URL angegeben, wie sie das Suchergebnis der Beklagten zu 2) wiedergegeben habe, so befreit ihn dies zum einen nicht davon, dass er die URL konkret nennen muss und bereits die durch „...“ gekennzeichnete Auslassung Anlass gegeben hätte, die Vollständigkeit in Zweifel zu ziehen, zum anderen kann damit aber auch nicht erklärt werden, aus welchem Grund in dem Abmahnschreiben die vollständige URL wiedergegeben wurde. Offenbar war sie dem Kläger bekannt.

Da die Beklagte zu 2) nach Klagerhebung unstreitig alle weiteren in dem Abmahnschreiben beanstandeten sowie mit der Klage angegriffenen URLs für den Abruf in Deutschland gesperrt hat (Klaganträge II. 2. bis 8.), hat sie ihre möglicherweise bestehende Prüfpflicht, nachdem durch die Klage die beanstandeten Inhalte erstmals konkret bezeichnet wurden, genügt. Die Kammer geht auch nicht davon aus, dass die Sperrung der unter Ziffer II.6. genannten URL streitig ist, da in der mündlichen Verhandlung am 5. Oktober 2012 von dem Kläger nicht die vollständige Löschung der URLs in Abrede genommen wurde, sondern die Unverzüglichkeit der Handlung der Beklagten zu 2).

Soweit der Kläger vorträgt, dass keine vollständige Löschung erfolgt sei und sich hierfür auf Suchergebnisse unter der Domain www.g .com bezieht (Anlage K 90), ist dieser Vortrag unsubstantiiert. Es kann dahinstehen, ob die Suchfunktion unter www.g com ohne weiteres auf dem Gebiet der Bundesrepublik abrufbar ist, jedenfalls hat der Kläger nicht vorgetragen oder durch Anlagen belegt, dass über die gefundenen Suchergebnisse ein Abruf der beanstandeten Berichterstattung möglich war. Zu beachten ist ferner, dass auch ein gerichtliches Verbot nur die Verbreitung von URLs auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hätte untersagen können.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgten aus §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO, 45 Abs. 1 S. 2 und 3 GKG.

Käfer

Mittler

Ellerbrock